

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 28. Juni 1911.....	S. 651.
II. Mitteilung des Senats vom 30. Juni 1911:	
Revision des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer	„ 652.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. Juni 1911.

Revision des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer.

Die Bürgerschaft erteilt dem vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 466 ff.), indem sie sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Publikation die Paragraphen fortlaufend gezählt werden, mit folgenden Änderungen ihre Zustimmung:

1) § 1, Absatz 2 ist dahin zu ändern:

Unter Gewerbe ist ein Handwerk im Sinne der Reichsgewerbeordnung oder eine Fabrik zu verstehen.

2) § 1, Absatz 3 ist dahin zu fassen:

Als Fabrik im Sinne dieses Gesetzes gilt nur ein gewerbliches, nicht zu den Handwerken gehöriges Unternehmen, das die Herstellung, Verarbeitung oder Verarbeitung von Waren zum Gegenstand hat, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und entweder Maschinen oder Apparate in erheblichem Umfange oder in der Regel mindestens zehn Arbeiter, die nicht Heimarbeiter sind, verwendet.

3) Im § 3, letzter Absatz ist vor den Worten „anderen Beruf“ das Wort „keinen“ einzuschalten.

4) Im § 7, letzter Absatz ist die Klammerbemerkung „(Abs. 2)“ hinter das Wort „genehmigt“ in Zeile 3 zu setzen.

5) Im § 12, Absatz 4 ist statt „die ihr angehörigen Wahlberechtigten“ zu sagen „die ihr Angehörigen“.

6) Im § 12, Absatz 5 ist zwischen die Worte „abgegebenen“ und „Stimmen“ das Wort „gültigen“ einzuschalten.

7) Im § 15, Absatz 3 sind hinter dem Worte „Gewerbekammer“ die Worte „nach Maßgabe des § 8 Abs. 1“ einzuschalten.

8) § 23, Absatz 1 ist dahin zu fassen:

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden Abteilungen ein Wahlaussatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist.

9) Im § 34, Absatz 1 Satz 3 ist statt „Ein Gewählter, der“ zu sagen „Wer“.

10) Der letzte Satz des § 34, Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

Ob einer der gedachten Fälle vorliegt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Abteilungen die Gewerbekammer.

11) Dem § 34, Absatz 4 wird folgende Bestimmung angefügt:

Bei der Beschlußfassung der Gewerbekammer hierüber hat von jeder Abteilung die gleiche Anzahl mitzuwirken. Wer bei ungleicher Besetzung der Abteilungen bei der Beschlußfassung nicht mitzuwirken hat, bestimmt das Los. Ergibt sich bei der Beschlußfassung der Gewerbekammer Stimmengleichheit, so entscheidet die Gewerbekommission des Senats.

12) § 34 erhält folgenden neuen Absatz 5:

Wenn es sich um Gutachten oder Anträge (§ 27, Abs. 1) handelt, kann jede Abteilung eine besondere Äußerung abgeben und verlangen, daß diese der Äußerung der Gewerbekammer beigelegt wird.